

# **BVGer D-6085/2015 vom 11. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6085\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6085_2015)

FR: TAF D-6085/2015 du 11 janvier 2016

IT: TAF D-6085/2015 del 11 gennaio 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Die Beschwerdebegehren beschränken sich in materieller Hinsicht explizit auf die Anfechtung der Ablehnung des Asyls (Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung

sowie Rechtsbegehren 2 i.V.m. Beschwerdebeurteilung S. 3 erster Satz) sowie implizit auf die Anordnung der Wegweisung (Dispositiv-Ziff. 3 sowie Rechtsbegehren 1 i.V.m. Beschwerdebeurteilung S. 3 zweiter Satz). Angesichts der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des aufgeschobenen Wegweisungsvollzugs wegen Unzulässigkeit und der angeordneten vorläufigen Aufnahme ist die Verfügung des SEM vom 26. August 2015 demnach hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1 sowie 4-7 in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

### **E. 6.1**

Mit Blick auf die von der vormaligen Beschwerdeinstanz begründete Rechtsprechung, welche vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführt wird (vgl. dazu u.a. Urteil des BVGer E-5761/2013 vom 12. Juni 2014 E. 6.1), ist festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher

Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. In diesen Fällen droht grundsätzlich nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst.

#### **E. 6.2**

Im Folgenden gilt es zu untersuchen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers - zum Zeitpunkt der Ausreise im eritreischen Militärdienst gestanden beziehungsweise desertiert und dadurch einen Asylgrund geschaffen zu haben - den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG genügen.

#### **E. 6.3**

In der Beschwerde wird an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylvorbringen festgehalten. So seien in den Protokollen der BZP und den beiden Anhörungen bezüglich der geltend gemachten militärischen Aufgaben beziehungsweise Spionagetätigkeiten keine "Ja"- oder "Nein"-Antworten oder Gemeinplätze zu finden. Auch sei der Beschwerdeführer konkreten Fragen nicht ausgewichen, sondern habe die verschiedenen Arten der Spionageeinsätze wiederholt und detailliert geschildert. Sodann seien diverse ausführliche Aussagen zu den Umständen, welche die Befehlsverweigerung und somit die Gründe für die Verhaftung erläutern würden, vorhanden, wobei die Schilderungen der Gründe für die Befehlsverweigerung im Zusammenhang mit der Schussabgabe auf eine flüchtende Person nicht widersprüchlich seien. Schliesslich habe der Beschwerdeführer auch die schriftlichen Drohungen im Flüchtlingslager in Äthiopien nicht widersprüchlich geschildert. Insgesamt sei es ihm gelungen, seine Desertion aus dem Militärdienst beziehungsweise das unerlaubte Entfernen von seinem militärischen Posten glaubhaft darzustellen (vgl. Beschwerde S. [...]).

#### **E. 6.4**

Die vorstehend aufgeführten Kriterien der Glaubhaftmachung sind mit Blick auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers nicht als erfüllt zu erachten. Daran vermögen die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe nichts zu ändern. Zwar hat sich der Beschwerdeführer in der Tat anlässlich der Befragung und der Anhörungen kaum "Ja"- oder "Nein"-Antworten bedient. Abgesehen davon ergibt die Überprüfung der Akten aber, dass sich die vorinstanzlichen Erwägungen als zutreffend erweisen, weshalb vorweg auf diese zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (vgl. Sachverhalt Bst. B). So sind die Antworten des Beschwerdeführers auf konkrete Fragen wiederholt einsilbig beziehungsweise wenig plausibel beziehungsweise ausweichend ausgefallen, weshalb sich die Befragerin immer wieder zu Nachfragen veranlasst sah (vgl. [...]), und schliesslich eine weitere Anhörung durchgeführt werden musste, anlässlich derer sich das Aussageverhalten des Beschwerdeführers indessen kaum vom bisherigen unterschied (vgl. [...]). Der Beschwerdeführer will seine militärische Ausbildung im (...) abgeschlossen haben (vgl. [...]) und in der Folge bis zu seiner angeblichen Desertion im (...) 2013 überwiegend im eritreisch-äthiopischen Grenzgebiet im Einsatz gewesen sein, unterbrochen von einer (...) -monatigen Inhaftierung von (...) bis (...), was einer Einsatzdauer von (...) Jahren entspricht. In diesem Zusammenhang erscheint einerseits nicht plausibel, dass der Beschwerdeführer, obwohl während der gesamten Dauer seines Einsatzes ein entsprechender Schiess- beziehungsweise Tötungsbefehl bestanden habe, wegen Befehlsverweigerung inhaftiert worden sei, weil er eine flüchtende Person lediglich

angeschossen ([...]) habe, und nach seiner Haftentlassung erneut im Grenzgebiet eingesetzt und dabei zusätzlich mit Spionageaufgaben betraut worden sei. Dieses Vorbringen erscheint umso weniger plausibel, als der Beschwerdeführer nach der Haftentlassung von seiner Waffe überhaupt keinen Gebrauch mehr gemacht haben und trotzdem nicht bestraft worden sein will, wobei realitätsfremd erscheint, dass es sich beim erwähnten Vorfall um den einzigen dem Beschwerdeführer bekannten handeln soll, bei dem eine flüchtende Person eine Schussverletzung erlitten habe, und ihm auch keine anderen Fälle von Bestrafung wegen Missachtung des Schiessbefehls bekannt seien, obwohl damals in seinem Einsatzgebiet sehr viele Leute das Land illegal verlassen hätten (vgl. [...]). Die Schilderung der angeblichen Spionagetätigkeit erweist sich überdies auch deshalb als unplausibel, weil sich der Beschwerdeführer zum einen zur Tarnung unter die (...), bei welchen es sich vorwiegend um (...) gehandelt haben soll, gemischt haben und gekrochen beziehungsweise nicht aufgestanden sein will, um von den äthiopischen Gegnern nicht erkannt zu werden, wobei er keinen Kontakt zu Personen auf äthiopischem Territorium gehabt habe (vgl. [...]), und zum anderen problemlos äthiopische Zivilpersonen offen ausgefragt haben will (vgl. [...]). Was schliesslich die angeblichen Drohungen durch eritreische Spione im äthiopischen Flüchtlingslager anbelangt, seien ihm deren Nachrichten - gemäss seinen Aussagen anlässlich der BzP - unter (...) geschoben worden und hätten zum Inhalt gehabt, dass er zu seiner Einheit zurückkehren solle, ansonsten man Schritte gegen ihn unternehmen werde (vgl. [...]); diese Drohungen waren mithin konkret gegen seine Person gerichtet, wogegen es sich - gemäss seinen Aussagen anlässlich der ersten Anhörung - um allgemein verteilte, nicht individuell an den Beschwerdeführer gerichtete Flugblätter gehandelt haben soll (vgl. [...]).

#### **E. 6.5**

Die vorstehenden Erwägungen bedeuten nicht, dass der Beschwerdeführer nie im Militärdienst gewesen ist. Indessen ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zusammenfassend davon auszugehen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer geschilderten Verfolgungssituation um ein Sachverhaltskonstrukt und nicht um tatsächlich Erlebtes handelt, weshalb die Desertion im (...) 2013 als unglaubhaft zu qualifizieren ist. Mithin ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, zum Zeitpunkt der Ausreise einen konkreten Kontakt zu den eritreischen Militärbehörden und damit eine allfällig drohende Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das SEM hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt nicht über eine fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung. Die Wegweisungsverfügung erfolgte demnach zu Recht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Da der Beschwerdeführer aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG vom SEM als Flüchtling anerkannt und infolgedessen wegen unzulässigen Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, sind die beiden anderen Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) wegen ihrer alternativen Natur - ist eine Bedingung erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung undurchführbar - nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.).

**E. 8**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die - einzig in Bezug auf die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs - angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

**E. 9**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

**E. 10**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Erlass allfälliger Verfahrenskosten) ist, ungeachtet der vom Beschwerdeführer nachgewiesenen prozessualen Bedürftigkeit, abzuweisen, da die Beschwerdebegehren nach dem Gesagten als aussichtslos zu qualifizieren waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.